

# Keine Klöster, kein römischer Pabst, keine unverheiratheten Priester.

(Aus der Gassenzeitung.)



Es ist wol sehr interessant bei den jezigen Umstellungen, welche zum Besten des Bürgerthums eingeleitet werden, auch eine aufrichtige Stimme über die Verbesserung der äußeren Kirchenverfassung zu hören. Aus einer vorliegenden Schrift, betitelt: „Die katholische Staatskirche Oesterreichs,“ von B. Müller, entnehme ich Folgendes:

1. Da der Pabst so treulos gegen unsern gütigen Kaiser gehandelt, so müssen wir schließen, daß der Feind unseres Vaterlandes unmöglich der liebende Vater seiner Kinder in Oesterreich sein kann, und wir wollen ihn daher als äußeres Oberhaupt der Kirche zwar anerkennen, mit ihm aber jede weitere Verbindung abbrechen und so handeln, wie Joseph II. es gethan. „Wir wollen jeden Bischof als Pabst in seinem Sprengel gelten lassen.“ Daher ist es nothwendig, daß zur Hebung der katholischen Kirche in Oesterreich

2. ein Ministerium des Kultus mit innerer Unabhängigkeit von Rom ernannt wird, dessen Vorsteher als Stellvertreter des Pabstes oder Primas des Reiches gelten sollte, welchem mit gleicher Religionsfreiheit die höchsten geistlichen Behörden aller Glaubensbekenntnisse berathen zur Seite stehen. Der Primas von Oesterreich könnte zugleich Erzbischof von Wien sein.

3. In den Provinzen müssen Unterbehörden (Synoden oder Konsistorien) bei jedem Bisthume errichtet werden, welche aus geistlichen und weltlichen Rätthen bestehen, damit die bischöfliche Tyrannei über die niedere Geistlichkeit aufhöre und jeder Priester als selbstständiger Staatsbürger dastehe, der über jedes Unrecht beim Primas Beschwerde führen kann. In dem Sprengel entscheidet diese Unterbehörde mit dem Bischofe alle geistlichen Angelegenheiten.

4. Auf 500,000 Katholiken gehört sich ein Bischof und eine geistliche Unterbehörde (Konsistorium). Der Bischof erhält einen Gehalt von 6000 fl. C. M., mit welchen er wol sehr anständig auskommen kann und nebstbei vieles Gute thun kann, indem die Bischöfe in Frankreich eben nicht mehr erhalten. Der Bischof wird immer von den Priestern des ganzen Bezirkes mittelst Wahlmänner derart bezeichnet, daß durch freie Wahl 3 Würdige genannt werden, von welchen der Reichstag einen derselben als Bischof erwählt.

5. Die Anstellung von Geistlichen geschieht durch die geistliche Unterbehörde einer jeden Provinz, und muß nach dem wahren Verdienste des Einzelnen gewissenhaft erwogen werden.

6. In jeder Provinz wird eine Pflanzschule (Seminarium) für die Geistlichkeit errichtet, mit zeitgemäßer Bildung, frei von der barbarischen Absperrungssucht herzloser Bischöfe. Die Priester sind für das Volk und für die Welt; untersagt man ihnen den Umgang mit Gebildeten beiderlei Geschlechtes während ihrer Studienzzeit, so werden sie Duckmäuser, Heuchler, jesuitische Spießbuben oder kommen als Seminarzimpel heraus, die viel verzehren und wenig thun, Dickbäuche ansehn und die Welt durch den äußern Schein der Frömmigkeit betrügen.

7. Der katholische Gottesdienst soll aufrecht erhalten werden, jedoch soll man die Landessprache in demselben einführen, und die Messe, Gebete und Gebräuche sollen in der, Allen verständlichen Sprache und mit wahrer Erbauung abgehalten werden.

8. Der geistliche Stand soll aufhören die Pfaffenkaste zu sein; er übergehe in den allgemein geachteten Stand des christlichen Volkslehrers, so wie Christus, unser erhabenes Vorbild, ein Lehrer für Alle war und jede ihm vorgelegte Frage mit der herzlichsten Theilnahme beantwortete. Auch sagt Paulus: „Ihr sollt Allen Alles sein.“ Dafür jedoch erhalte der Geistliche alle Rechte des constitutionellen Staats-



bürgers; „er führe sein Weib heim“ und sei dem Kaiser mehr ergeben, als den eigennützigen Ansprüchen der Päbste.

9. Der geistliche Stand leiste den Eid auf die Constitution.

10. Mitwirkung des geistlichen Standes bei dem erweiterten und gehobenen Volksschulwesen.

11. Aufhebung der Stola, d. h. alle kirchlichen Verrichtungen, als Taufen, Begraben, Copuliren, Einsegnen u. s. w. müssen von dem Priester der Gemeinde oder Pfarre unentgeltlich geleistet werden.

12. Die Sonn- und Feiertage sind für die religiöse Kirchenfeier bestimmt; die Werkstage jedoch gehören für den Schulunterricht und für die unverschiebbaren geistlichen Amtsverrichtungen.

13. Aufhebung aller geistlichen Gesellschaften.

14. Aufhebung aller geistlichen Gesellschaften, so wie der eben vertriebenen Ligourianer, Jesuiten u. s. w. Dazu gehören die reichen Domkapitel, wo mancher Domherr 20,000 fl. C. M. bezieht und dafür nichts thut, so wie die reich dotirten Erzbischümer und Bischümer. Das Vaterland hat große Noth und diese faulen hochwürdigen Kapitelherren können sich mit zwei- bis viertausend Gulden gern begnügen, da ein verantwortlicher Minister nicht mehr als 8000 fl. erhält und doch bedeutend mehr leisten muß, als ein Bischof, der gewöhnlich seinen Sekretären alle Mühe und damit auch die Alleinherrschaft überläßt, welche in dem Bewußtsein ihrer Machtvollkommenheit die niedere Geistlichkeit auf eine schändliche und empörende Weise in den Staub treten. Hiezu gehören ferner die Ritterorden, als der deutsche Orden, die Johanniter, die Kreuzherren u., welche bedeutende Herrschaften besitzen und fast gar nichts dafür leisten, als daß sie nicht — heiraten! Die reichen Prälaten und Klosterstifte, welche ebenfalls liegende Güter besitzen und in welchen in der Regel die Prälaten sich bereichern und die Geistlichen darben müssen, dafür aber im Einverständnis mit dem Bischofe zur Erhaltung der sogenannten guten Zucht und Ordnung die Ordensgeistlichen so hart behandeln, daß es kein Wunder ist, wenn viele dem Trünke, dem Spiele oder sonst einer wilden Leidenschaft verfallen, auch im Wahnsinne ob der himmelschreienden Ungerechtigkeit ihrer Ordensvorsteher und bei dem Mangel wahrer bürgerlicher Werkthätigkeit sich das Leben nehmen. Eben so sind alle Klöster insgesammt aufzuheben, und aus ihren Gütern ist ein Theil der Staatsschuld zu tilgen, daß der Kredit Oesterreichs sich erhole und Handel und Gewerbe rasch wieder in ihren frühern Gang kommen. Es kann ein freier constitutioneller Staat, wie Oesterreich, keine Kerkermeisterrolle verblendeter Altaropfer übernehmen; es wird die freiwilligen Gefängnisse eines religiösen Fanatismus öffnen und den Menschen und verloren gegangenen Bürger in seine vollen Rechte wieder einsehen.

15. Die wohlthätigen Orden der Barmherziger, Elisabethinerinnen, Ursulinerinnen u. s. w. können zum Troste und Heile der Menschheit fortbestehen, nur müssen sie als eine freie bürgerliche Gesellschaft gelten und darnach auch so eingerichtet werden, daß die für Alle errungene constitutionelle Freiheit dem Einzelnen nicht verloren gehe. Alle Mitglieder dieser Wohlthätigkeitsanstalten müssen vom Staate gezahlt werden und nicht von der Laune und Gnade des Vorstehers abhängen; sie erfüllen gewissenhaft ihre Pflichten, deren Kreis ihnen vorgezeichnet ist, genießen die Auszeichnung ihres Verdienstes und haben nach vieljährigem Wirken auf eine freie Versorgung vom Staate Anspruch, wie alle Staatsbeamten. Jedes lebenslängliche Gelübde muß aufhören und sich in eine freie Verbindlichkeit von 3 bis 6 Jahren verwandeln.

16. Abschaffung der geistlichen Abzeichen, als: Tonsur, hohe Stiefel, steifer Priestertragen, breiter Krempehut, Kutten u. s. w. Die geistliche Amtskleidung gehört nur für den Altar und die religiöse Funktion; für den bürgerlichen Verkehr ziemt sich keine Halbmaske, sondern das schlichte, moderne Bürgerkleid.

17. Es muß gestattet sein, aus dem geistlichen Stande austreten zu dürfen, sobald es die Umstände als nothwendig oder wünschenswerth erheischen; eben so muß es umgekehrt erlaubt sein; unwürdige Mitglieder aus dem Volkslehrerstande auszuschließen. Die Gründe dafür erkennt das Ministerium des Kultus, welches auch durch den Primas von den kirchlichen Weihen entbindet.

18. Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter und Bildung von Provinzialkapitalien, aus deren Interessen sowol die Ordensgeistlichen, als Nonnen der aufgehobenen Klöster unterhalten, als auch die Weltgeistlichen nach Einziehung ihrer pfarrlichen Grundstücke und Ablösung der Zehnden gezahlt werden müssen.

19. Bildung eines unantastbaren Pensionfondes der Geistlichen durch jährliche Beiträge derselben.

**Sammlung L. A. Frankl**

gedruckt bei Franz Edlen von Schmid.